jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2017/12/18 9Ob63/17f, 10Ob14/18h, 5Ob33/18s, 10Ob52/18x, 1Ob124/18v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.2017

Norm

ZaDiG §32

Rechtssatz

Bargeldbehebungen von einem Geldausgabeautomaten, der von einem Zahlungsdienstleister betrieben wird, der mit dem Zahlungsdienstnutzer in keinem Vertragsverhältnis steht, sind Einzelzahlungen außerhalb eines Rahmenvertrags im Sinne des § 32 ZaDiG.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 63/17f
  Entscheidungstext OGH 18.12.2017 9 Ob 63/17f
  Veröff: SZ 2017/145
- 10 Ob 14/18h
  Entscheidungstext OGH 14.03.2018 10 Ob 14/18h
- 5 Ob 33/18s
  Entscheidungstext OGH 28.08.2018 5 Ob 33/18s
- 10 Ob 52/18x
  Entscheidungstext OGH 23.10.2018 10 Ob 52/18x
  Beisatz: Will ein Karteninhaber einen Geldausgabeautomaten nutzen, der nicht von seinem Rahmenvertragspartner oder einem diesem zurechenbaren Aufsteller betrieben wird, kommt jeweils ein entgeltlicher Einzelvertrag über die Bargeldbehebung als solche außerhalb eines Rahmenvertrags iSd § 32 Abs 1 ZaDiG zustande. (T1)
  Beisatz: Die Zahlung aus dem Einzelvertrag kann ua durch die Anweisung des Zahlungsdienstnutzers erfolgen, auf dem Zahlungskonto die Entgelte für die Barabhebungen an fremden Geldausgabeautomaten in Rechnung zu stellen oder abzubuchen. (T2)
- 1 Ob 124/18v
  Entscheidungstext OGH 03.04.2019 1 Ob 124/18v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131876

Im RIS seit

01.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at